

REFORM DER ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

99. Berliner Steuergespräch

RA/StB Prof. Dr. Achim Dannecker | Berlin | 2. März 2026

Verortung der Erbschaftsteuer

(Unklares) Konzept und politische Diskussion

In Bundesrepublik unangefochtene Grundentscheidung für Privateigentum und Erbrecht

- Erbschaftsteuer als Regulativ für Sozialbindung, Chancen- und Generationengerechtigkeit

Erbschaftsteuer setzt bei Leistungsfähigkeit der Erben an

- Einordnung als Verkehrssteuer, Erwerbssteuer oder Substanzsteuer unklar

Ausgestaltung: „Lückenkonzentration“ und Umverteilungs-Forderung

- Hohe Spitzensteuersätze (über EUR 26 Mio. zwischen 30% und 50%), ca. 95% der Erbfälle steuerfrei (Freibeträge, Eigenheim)
- Unternehmerisches (unter Umständen sehr hohes) Vermögen und Land- und Forstwirtschaft oft nicht oder gering besteuert
- Hohe Steuern derzeit v.a. auf nichtunternehmerisches Vermögen (Wertpapiere, Immobilien)

Politische Bedeutung und Diskussion sowie Verfassungsrelevanz

- Geringe Rolle bei Staatsfinanzierung mit ca. 1% (max. 1,5%) vom Gesamtsteueraufkommen
- Ungeeignet für umfassende Umverteilung „von oben nach unten“; EUR 8 Mrd. sind EUR 100 pro Einwohner
- Trotz geringer Bedeutung meistdiskutierte Steuer
- Bis in die 1990er Jahre durchgehend v.a. für Betriebsvermögen wegen günstiger Bewertung nur moderate Besteuerung
- Bundesverfassungsgericht hat in drei Entscheidungen (1995, 2006 und 2014) eingegriffen

Diskussion zum geltenden Recht

und zu Alternativ-Konzepten

Zum geltenden Recht

- Vom BVerfG geforderte Verkehrsbewertung von Vermögen umgesetzt (Ausnahme: LuF)
- M.E. offen, ob Veräußerungswert oder „Gebrauchswert“ richtiger Maßstab
- Minderwert gebundenen Vermögens ist nur unzureichend berücksichtigt (§ 9 BewG; § 13a Abs. 9 ErbStG)
- Diskussionspunkte: Komplex-komplizierte Befreiung für Betriebsvermögen, „Verschonungsbedarfsprüfung“ für große Fälle, die sich alle zehn Jahre erneuernden Freibeträge/Progression sowie deren Höhe und die Eigenheimbefreiung

Flat Tax

- Einheitlicher Steuersatz von 8% - 16% (oder mehr?) auf alles, ohne Steuerklassen und Freibeträge und Befreiungen, Stundungsregel für Betriebsvermögen
- Gleichmäßige Besteuerung jeglichen Vermögens verwirklicht Gleichheitssatz und beugt Gestaltungen vor
- Wegen Vielzahl von Steuerfällen und Belastung kleiner Vermögen: Teils Forderung nach Freibeträgen, Stufentarifen oder Steuerklassen
- Für Betriebsvermögen wird meist Stundungsregel gefordert, was Abgrenzungsfragen aufwirft/erhält

Modelle von SPD und DIW, Staat als Teilhaber?

- Vereinfachter Stufentarif (Höhe bei SPD unklar, bei DIW Höchststeuersatz von 35%), Freibetrag für Betriebsvermögen EUR 5 Mio. und einheitlicher „Lebensfreibetrag“ pro Steuerpflichtigen von EUR 1 Mio.
- Teils wird als Steuer gefordert, den Staat als stillen Teilhaber der Unternehmen vorzusehen

Verfassungsrecht und Stellungnahme

Ausgangslage

- Seit 1996 Nichterhebung der Vermögenssteuer und Grundvermögen für Erbschaftsteuer grds. mit Verkehrswert bewertet
- BVerfG hat 2006 auf durchgängige Verkehrsbewertung von Betriebsvermögenbeständen und dessen Begünstigung bestätigt
- Aktuell anhängige Verfahren: Verfassungsbeschwerde zu Ungleichbehandlung mit Betriebsvermögen (1 BvR 804/22)
Normenkontrolle von Bayern wegen Freibeträgen u.a. (1 BvF 1/23)
- Kritik an § 28a ErbStG (Verschonungsbedarfsprüfung bei großen Betriebsvermögen) wegen Gestaltungsanfälligkeit (Übertragung auf Minderjährige oder Stiftungen)

Eigene Position

- Die Verschonung von Betriebsvermögen ist nicht nur freiheits- und eigentumsverwirklichend, sondern auch wegen der Arbeitsplätze eine soziale Maßnahme ersten Ranges
- Sofern es bei der Gesamt-Abgabenbelastung der Unternehmen im Übrigen bleibt, sollte sie beibehalten werden
- Regelungen zu Befreiung könnten in vielen Fällen durch Vereinfachungen gelöst werden
- M.E. könnte die Verschonungsbedarfsprüfung anders ausgestaltet werden.
- Echtes Problem ist die kumulierte Besteuerung mit (hoher) Einkommensteuer und Erbschaftsteuer

Kernprobleme der Betriebsvermögensbefreiung

- Auswahl -

Regelungskonzept der §§ 13a, 13b ErbStG überkomplex – Vereinfachung möglich!

- Regeln für **junge Finanzmittel und junges Verwaltungsvermögen** können angesichts der „soweit“-Befreiung **abgeschafft** oder sehr stark zurückgenommen werden; „Gürtel, Hosenträger und Sicherungsnetz“ ist zu viel (§ 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG!); allenfalls kurzfristige Einlagen „von außen“ sollten erfasst werden
- **Reinvestitionsregeln** mit kurzen Fristen und „vorgefasstem Plan“ sollten **stark vereinfacht** und am Zweck der betrieblichen Bindung orientiert werden
- Regel-Ausnahmekonzept bei **betrieblichen Grundstücken** sollte überdacht werden; die Rechtsprechung fragmentiert die derzeitige Regelung („Parkhausurteil“, BFH BStBl. 2024 II, 566)
- Für **vermieteten Wohnraum** sollte eigenständige, über § 13d ErbStG hinausgehende Privilegierungsregelung geschaffen werden, die nicht an Gewerblichkeit, Geschäftsbetrieb und Mindestwohnungszahl ansetzt
- **Verbundvermögensaufstellung**, Schuldenverrechnung und Quotenberechnung sind zu vereinfachen
- **Bewertung von Anteilen** ohne Berücksichtigung persönlicher und sachlicher Begrenzungen nicht sachgerecht: Verfügungsbeschränkungen, beschränkte Entnahmemöglichkeiten und Abfindungsbegrenzung zu berücksichtigen

Insbesondere: Erbschaftsteuer und Einkommensteuer

Fehlende Integration ins Gesamtsteuersystem

Unkoordiniertes „Nebeneinander“ von ESt und ErbSt

- | | | | |
|--|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ Doppelbesteuerung von BFH akzeptiert (Vermächtnis an Pflegeheim-GmbH, BStBl II 2017, 324)▪ ErbSt muss aus versteuerten Erträgen bezahlt werden | <ul style="list-style-type: none">▪ Fast flächendeckende Besteuerung von Veräußerungen in EinkommenSt▪ Erbschaften/Schenkungen ins Ausland lösen oft Wegzugs- oder Entstrickungsteuer aus | <ul style="list-style-type: none">▪ § 35b EStG schafft nur eine unzureichende Anrechnung von ErbSt (auf stille Reserven) auf ESt, und nur bei zeitnaher Veräußerung | <ul style="list-style-type: none">▪ Bewertung ertragbringenden Vermögens an Zukunftserträgen führt de facto zu zweiter Einkommensteuer▪ Stundung notwendig▪ Stichtagsprinzip kann zu unbilliger Überbesteuerung führen |
|--|---|---|--|

Lösungsansätze

- ErbSt als zeitlich beschränkter **Zuschlag auf Einkommensteuer**?
- **Step up der einkommensteuerlichen Buchwerte** bei ErbSt-Zahlung, ggf. begünstigte Veräußerungssteuer?

Zusammenfassung und Thesen

- **Befreiung für Betriebsvermögen** sollte massiv vereinfacht werden, um Überkomplexität und Vollzugsdefizite zu beseitigen und Planungssicherheit herzustellen; sie ist für die Wirtschaft wichtig, hat sich im Grundsatz bewährt und verwirklicht nicht nur allg. Handlungsfreiheit und Eigentumsgarantie, sondern auch den Gleichheitssatz
- Derzeit **kein mehrheitsfähiges Alternativkonzept** erkennbar: Flat Tax führt nicht nur zu einseitiger Zusatzlast für Betriebsvermögen, sondern bedarf wegen Stundungsnotwendigkeit nach wie vor Unterscheidung vom Nicht-Betriebsvermögen; die SPD bzw. IDW – Vorschläge laufen auf konfiskatorische Besteuerung des Betriebsvermögens hinaus
- Die **Verschonungsbedarfsprüfung** setzt im Grundsatz folgerichtig das Urteil des BVerfG aus 2014 um; langfristige Strukturentscheidungen bei der Nachfolge sind steuerrechtlich zu akzeptieren; fraglich ist, ob der Einsatz von Privatvermögen im in § 28a vorgesehenen Umfang notwendig ist; jedenfalls müsste als Belastung die Erbschaftsteuer berücksichtigt werden
- **Bewertung** wird auch bei moderater Besteuerung wichtiger; richtig wäre die Orientierung am Nutzwert des Anteils, nicht dem (objektivierten) Veräußerungswert; jedenfalls müssen **Beschränkungen** bei Veräußerbarkeit, Entnahme und Abfindung **berücksichtigt** werden
- Bei einer „großen Lösung“ müssten auch die **Ertragsteuer und Erbschaftsteuer aufeinander abgestimmt** werden; oder die Erbschaftsteuer wird ganz abgeschafft

Standorte

Berlin

Washingtonplatz 3
10557 Berlin
Deutschland

T +49 30 800979-0
F +49 30 800979-979

Frankfurt

Taunusanlage 11
60329 Frankfurt
Deutschland

T +49 69 95514-0
F +49 69 95514-198

München

Karl-Scharnagl-Ring 6
80539 München
Deutschland

T +49 89 21667-0
F +49 89 21667-111

Brüssel

Rue de Loxum 25
1000 Brüssel
Belgien

T +32 2 551-1020
F +32 2 551-1039

Metaverse

Gleiss Lutz
42,-55 Decentraland

Düsseldorf

Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Deutschland

T +49 211 54061-0
F +49 211 54061-111

Hamburg

Görtz-Palais
Neuer Wall 86
20354 Hamburg
Deutschland

T +49 40 460017-0
F +49 40 460017-28

Stuttgart

Lautenschlagerstraße 21
70173 Stuttgart
Deutschland

T +49 711 8997-0
F +49 711 855096

London

125 Old Broad Street
London EC2N 1AR
Vereinigtes Königreich

T +44 20 71709-800

www.gleisslutz.com